

ren, die Kadetten, die stählerne Hand des revolutionären Volkes zu spüren bekommen. Der Rat der Volkskommissare hat verfügt, daß die erforderlichen Streitkräfte gegen die Feinde des Volkes in Marsch gesetzt werden. Der konterrevolutionäre Aufstand wird niedergeschlagen, und die Schuldigen werden die Strafe erhalten, die der Schwere ihres Verbrechens entspricht.

Der Rat der Volkskommissare hat beschlossen:

1. Für all jene Gebiete im Ural, am Don und in anderen Gegenden, in denen konterrevolutionäre Abteilungen festgestellt werden, wird der Belagerungszustand erklärt.

2. Die örtliche revolutionäre Garnison hat die Pflicht, mit aller Entschlossenheit gegen die Feinde des Volkes vorzugehen, ohne auf Anweisungen von oben zu warten.

3. Jegliche Unterhandlungen mit den Anführern des konterrevolutionären Aufstandes oder Versuche einer Vermittlung werden grundsätzlich untersagt.

4. Jede Unterstützung der Konterrevolutionäre von seiten aufständischer Bevölkerungsteile oder von Eisenbahnangestellten wird mit der ganzen Strenge der revolutionären Gesetzlichkeit bestraft.

5. Die Anführer der Verschwörung werden als außerhalb des Gesetzes stehend erklärt.

6. Jeder werktätige Kosak, der das Joch der Kaledin-, Kornilow- und Dutowleute von sich abwirft, wird brüderlich empfangen und findet die nötige Unterstützung von seiten der Sowjetmacht.

Rat der Volkskommissare

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. I, S. 154—155

Nr. 12

**Anweisung des Rates der Volkskommissare
an den Hauptkommissar der Schwarzmeerflotte, W. W. Romenz,
zum Kampf gegen die Konterrevolution**

26. November (9. Dezember) 1917

Handeln Sie mit aller Entschlossenheit gegen die Feinde des Volkes ohne auf irgendwelche Anweisungen von oben zu warten. Kaledin, Kornilow, Dutow stehen außerhalb des Gesetzes. Verhandlungen mit